

<b>Maßnahme:</b> Stadt Königs Wusterhausen, Planungsleistung zur Sanierung Bürgerhaus Hanns-Eisler	<b>Vergabe-Nr.:</b>
<b>Leistung:</b> Objekt- und Fachplanungen	2026-005-P-OV

## Besonderen Vertragsbedingungen für Architekten- und Ingenieurleistungen (BVB)

Der AN erbringt seine Vertragsleistungen nach folgenden Maßgaben:

### 1. Einheitliche/stufenweise Beauftragung

1.1 Der AN wird auf der Grundlage der Leistungsbilder mit folgenden Leistungen fest beauftragt:

- sämtliche Vertragsleistungen gemäß Punkt 6 des Ingenieurvertrages.
- Leistungen nach , Leistungsphase bis einschließlich Leistungsphase

1.2 Dem AG steht das Recht zu, den AN mit folgenden weiteren Leistungen schriftlich zu beauftragen:

- Grundleistungen der Leistungsphase 4-9 zum Leistungsbild Objektplanung Gebäude und Innenräume
- Grundleistungen der Leistungsphase 4-9 zum Leistungsbild Objektplanung Freianlagen
- Grundleistungen der Leistungsphase 4-9 zum Leistungsbild Fachplanung Technische Ausrüstung
- Grundleistungen der Leistungsphase 4-6 zum Leistungsbild Fachplanung Tragwerksplanung
- optionale Besondere Leistungen

1.3 Dem AG bleibt es vorbehalten, den AN mit den vorgenannten Leistungsphasen (Ziffer 1.2) ergänzend zu beauftragen. Die zusätzliche Beauftragung kommt mit schriftlichem Leistungsabruf des AG zustande. Die bloße Erbringung nicht schriftlich abgerufener Leistungen durch den AN begründet grundsätzlich keine(n) Leistungsabruf / Vergütungspflicht.

Ein Anspruch auf Anschlussbeauftragung des AN besteht nicht. Ruft der AG weitere Leistungen ab, ist der AN zur Erbringung dieser Leistungen nach den Regelungen dieses Vertrages verpflichtet, es sei denn, der AG beauftragt nach Abschluss der jeweils vorhergehenden Auftragsstufe entsprechende Leistungen auch nach entsprechendem schriftlichem Hinweis des AN innerhalb von 3 Monaten nicht. Der AN kann den Vertrag unter diesen Voraussetzungen aus wichtigem Grund kündigen. Kündigt der AN aus wichtigem Grund, weil der AG innerhalb von 3 Monaten keine weiteren Leistungen abrufen, kann der AG hieraus keinen Schadensersatzanspruch und der AN keine weiteren Ansprüche hinsichtlich der nicht beauftragten Leistungen geltend machen. Der AN hat den AG unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn der Abschluss der beauftragten Leistungen bevorsteht und für ihn erkennbar ist, dass nach Beendigung der ihm übertragenen Leistungen weitere Planungsleistungen notwendig werden.

Ruft der AG weitere Leistungen des AN gemäß den vorstehenden Bestimmungen ab, dann stellt der AN den AG so, als sei er von vornherein im letztendlich abgerufenen Umfang beauftragt worden.

### 2. Ausführungsfristen

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
- nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den AG, die spätestens Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt.
- am

2.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

- innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.
- bis zum
- entsprechend der unter Punkt 2.2 im Vertrag geregelten Termine

2.3 Folgende Einzelfristen (z.B. für einzelne Leistungsphasen) sind Vertragsfristen: -

2.4  Innerhalb von 2 Wochen nach Beauftragung erstellt der AN einen Planungsterminplan auf der Grundlage der vorgenannten Ausführungsfristen, welcher die Termine sichert und einen angemessenen Planungsvorlauf für die einzuhaltenden Prüffristen und Koordinierungserfordernisse berücksichtigt. Der Planungsterminplan, der alle Entscheidungstermine für den AG zu enthalten hat, wird erst nach Zustimmung des AG verbindlich. Der AN ist verpflichtet, die Planungsterminplanung während der Vertragsdauer in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben.

Der AN verpflichtet sich überdies, alle 2 Wochen, jeweils freitags bis 12.00 Uhr einen Statusbericht (per E-Mail oder Fax) vorzulegen, welcher in Abgleich mit dem Planungsterminplan folgende Informationen enthält:

- Stand der Leistungen
- Planungsstand – Zeichnungsliste
- Liste der in der Bearbeitung befindlichen Pläne
- Terminstatus (Soll-Ist unter Aufstellung der jeweils am Projekt beteiligten Mitarbeiter)
- Urlaubsplanung

### 3. Vergütung

Der AN wird seine Vergütung nach den angegebenen Preisen berechnen.

Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI werden nicht besonders vergütet, sondern sind in dem vorgenannten Honorar enthalten, es sei denn, dass Preisblatt (Architekten- und Ingenieurleistungen) sieht eine andere Form der Nebenkostenabrechnung vor.

#### 4. Vertragsstrafen

- keine  
 Der Auftragnehmer (AN) hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- EUR  
 0,1 v.H. der tatsächlichen und abgerechneten Netto-Schlussrechnungssumme

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

- EUR  
 0,03 v.H. der tatsächlichen und abgerechneten Netto-Schlussrechnungssumme für die Leistungen, die innerhalb der jeweiligen Einzelfrist zu erbringen waren

Die für die Überschreitung einer Einzelfrist verwirkte Vertragsstrafe wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung von Einzelfristen bzw. für die Überschreitung der Ausführungsfrist angerechnet.

- 4.3 Die Vertragsstrafe aus der Überschreitung der Ausführungsfrist und der Überschreitung von Einzelfristen wird auf insgesamt 5 v.H. der tatsächlichen und abgerechneten Netto-Schlussrechnungssumme begrenzt. Überschreitet die festgesetzte Vertragsstrafe die vorbezeichnete Höchstgrenze, reduziert sie sich automatisch auf den zulässigen Höchstbetrag.
- 4.4 die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt, jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 4.5 Den Vorbehalt der Vertragsstrafe kann der AG bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen.
- 4.6 Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

#### 5. Rechnungen, Zahlungen

5.1 Alle Rechnungen sind einfach (dazugehörige Anlagen 1-fach) auszustellen, und zwar adressiert an

Stadtverwaltung Königs Wusterhausen  
Dezernat Bauen und Stadtentwicklung  
Bauamt, Sachgebiet Hochbau  
Schlossstraße 3  
15711 Königs Wusterhausen

5.2 Für Abschlagszahlungen wird folgende Vereinbarung getroffen:

- Zahlungen erfolgen gemäß dem Abschlagszahlungsplan, Anlage  
 Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen  
 Abschlagszahlungen nach Erbringen der Leistungen mit Vorlage einer prüffähigen Rechnung  
 keine Abschlagszahlungen

#### 6. Sicherheitsleistung

##### 6.1 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung

- keine  
 Der AN übergibt dem AG innerhalb von 2 Wochen nach Zuschlagserteilung eine Vertragserfüllungsbürgschaft über einen Betrag in Höhe von 5,0 v.H. der Bruttoauftragssumme.

Leistet der AN die Sicherheit nicht rechtzeitig, ist der AG berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

##### 6.2 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- keine  
 Der AN übergibt dem AG mit der Abnahme eine Bürgschaft für Mängelansprüche über einen Betrag in Höhe von 3,0 v.H. der Bruttoabrechnungssumme.

##### 6.3 Art der Sicherheit

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden müssen entsprechend den Mustern VE-BÜ und Mängel-BÜ gestellt werden.

Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der AN die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat und die Leistung abgenommen worden ist, etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

Die Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

## 7. Versicherungen

- Es gelten die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung nach Ziffer 16 AVB.
- Der AN verpflichtet sich abweichend v. Ziff. 16 AVB, eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssumme der berufsüblichen Haftpflichtversicherung muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
- Personenschäden: € und Sach- und Vermögensschäden: €  
mindestens zweifach maximiert.
- Der AN verpflichtet sich, abweichend v. Ziff. 16 AVB folgenden Versicherungsschutz bereitzustellen.

## 8. Präsenzplicht des AN

- 8.1 Der AN verpflichtet sich, die Projektabwicklung durch den Projektleiter und den Stellvertreter verantwortlich durchzuführen. Der Projektleiter bzw. dessen Stellvertreter sind Ansprechpartner des AG. Projektbesprechungen mit internen oder externen Beteiligten werden durch den Projektleiter oder seinem Stellvertreter geführt. Eine Auswechslung von Projektleiter und Stellvertreter ist nur mit Zustimmung des AG möglich.
- 8.2 Der AN verpflichtet sich, in angemessener Form auf der Baustelle präsent zu sein. Insoweit gilt:
- Während der Dauer der Bauleistungen wird der AN ein von ihm vor Ort eingerichtetes Projektbüro durch qualifiziertes Personal während der üblichen Geschäftszeiten besetzt halten.
- Hinsichtlich der Anforderungen an das Projektbüro wird Folgendes vereinbart:
- 8.3 Mit der Überwachung der Bauausführung Beauftragte müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung und angemessene Berufspraxis – in der Regel von mindestens 3 Jahren – verfügen.
- 8.4 Sofern der AN Generalplanungsleistungen übertragen erhält, schuldet er eine zwischen den Planungsbereichen abgestimmte Gesamtleistung. Er stellt zudem einen Planungskoordinator, der die ordnungsgemäße Koordination und Integration der Einzelplanungen überprüft und die Planungsergebnisse zusätzlich freizeichnet.